

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof Gronau**

### **der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Gronau**

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Gronau der kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Gronau in der Fassung vom 02.07.2024 am 02.07.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Antonius, Gronau - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

#### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

## § 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

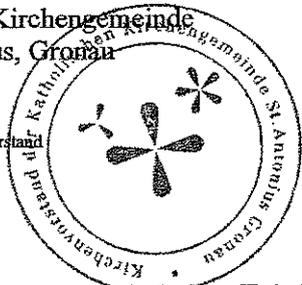
## § 7 Inkrafttreten

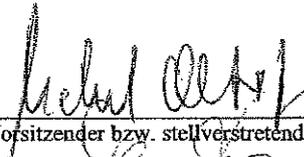
Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2022 außer Kraft.

Gronau, den 02.07.2024

Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Antonius, Gronau

Siegel Kirchenvorstand



  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
Mitglied

  
Mitglied

## Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Gronau in Gronau vom 01.09.2024

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### § 1 Grabnutzungsgebühren

*Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung der Friedhofseinrichtung.*

1. Reihengräber
  - 1.1 zur Eigenpflege
    - a) für die Bestattung von Personen unter fünf Jahren 234,63 €
  - 1.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger
    - a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person 1.021,79 €
    - b) Erdrasenreihengrab für die Bestattung von zwei Personen 1.553,87 €
    - c) Grabplatte verpflichtend bei den Grabarten unter 1.2 a) und b) 113,32 €
    - d) Reihengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage 293,25 €  
*Für diese Position ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem durch den Friedhofsträger zugelassenen Betrieb erforderlich.*
2. Wahlgräber
  - a) Wahlgrab 1-stellig 511,70 €
  - b) Wahlgrab 2-stellig 596,98 €
  - c) Wahlgrab 3-stellig 682,26 €

3.	Urnengräber	
3.1	zur Eigenpflege	
	a) Urnenwahlgrab	419,83 €
	b) Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	255,47 €
3.2	zur Pflege durch den Friedhofsträger	
	a) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	570,22 €
	b) Urnenrasenreihengrab für die Bestattung von zwei Personen	722,55 €
	c) Urnenrasenreihengrab 12-stellig	1.282,24 €
	d) Grabplatte verpflichtend bei den Grabarten unter 3.2 a), b) und c)	85,94 €
	e) Baumwurzelgrab für die Bestattung von zwei Urnen	1.417,86 €
	f) Grabstein verpflichtend bei der Grabart unter 3.2 e)	
	<i>Die Beschaffung und Errichtung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i>	
	g) Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage	250,82 €
	<i>Für diese Position ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem durch den Friedhofsträger zugelassenen Betrieb erforderlich.</i>	
4	Kolumbarium (keine Neuvergaben)	
	a) Zweitbeschriftung Grabplatte Kolumbarium	165,47 €

## § 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1.	Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
	a) Wahlgrab 1-stellig	14,66 €
	b) Wahlgrab 2-stellig	17,07 €
	c) Wahlgrab 3-stellig	18,25 €
	d) Wahlgrab 4-stellig	23,26 €
	e) Wahlgrab 5-stellig	25,17 €
	f) Wahlgrab 6-stellig	29,91 €
2.	Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
	a) Urnenwahlgrab	10,93 €
3.	Verlängerung Kolumbarium pro Jahr	
	a) Urne im Kolumbarium	12,09 €
4.	Verlängerung Rasengrabstätten mit mehreren Grabstellen pro Jahr	
	a) Erdrasenreihengrab mit 2 Grabstellen	16,76 €
	b) Urnenrasenreihengrab mit 2 Grabstellen	12,48 €
	c) Urnenrasenreihengrab 12-stellig	18,31 €
5.	Verlängerung Baumwurzelgrab pro Jahr	
	a) Baumwurzelgrab	22,24 €

## § 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

## § 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

### § 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten für Personal, Büromaterial, EDV, Miete und Nebenkosten Verwaltungsgebäude)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall 1.078,04 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre) 179,67 €

### § 6 Nutzung der Friedhofshalle

1. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier 197,14 €

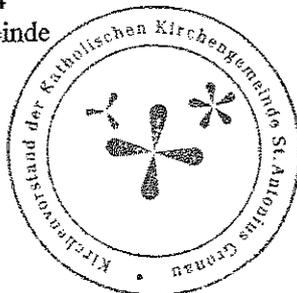
Die mit einem \* gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

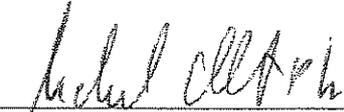
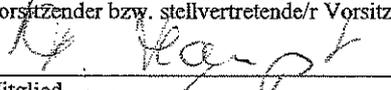
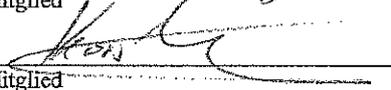
### § 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 15.06.2022 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Gronau, den 02.07.2024  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Antonius, Gronau

Siegel Kirchenvorstand



  
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r  
  
Mitglied  
  
Mitglied

Unser Zeichen:  
VZ: 110-KKG 20936/2015

01.08.2024

Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Gronau  
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsgebührenordnung

## Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.

  
Claudia Kummer  
Assessorin

